

Richtlinie
zur Unterstützung der musiktreibenden Vereine und Vereinigungen
in der Stadt Kalkar

1. Vorbemerkungen

Die musiktreibenden Vereine leisten einen wichtigen Beitrag zur Traditionspflege in den Stadtteilen wie auch für die gesamte Stadt Kalkar. Zum Gelingen zahlreicher Veranstaltungen tragen die Musikerinnen und Musiker engagiert und ehrenamtlich mit ihrer Gemeinschaft im besonderen Maße teil.

Die jährliche Unterstützung leistet einen Beitrag zur Deckung von Kosten für Noten oder die Ersatzbeschaffung von Instrumenten wie auch für die Ausbildung junger Musikerinnen und Musiker vor Ort.

Die Blasorchester erhalten aufgrund finanzieller Mehraufwendungen durch externe Lehrkräfte und höhere Kosten bei der Instrumentenanschaffung eine stärkere Unterstützung. Die Chöre erhalten aufgrund fehlender Kosten für die mit der Ausbildung verbundene Instrumentenanschaffung einen geringeren Betrag.

2. Höhe der Unterstützung

Folgende musiktreibende Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss zur Unterstützung in der angegebenen Höhe:

Männergesangsverein „Abendstern“ Niedermörmter	100,00 €
Shanty-Chor „Die Hanseaten“ Grieth	100,00 €
Schützen-Chor BSV Kalkar	100,00 €
Tambourcorps Altkalkar	250,00 €
Tambourcorps Kehrum	250,00 €
Tambourcorps Wissel	250,00 €
Bundesschützen-Tambourcorps Hönnepel	250,00 €
Musikverein von Calcar	350,00 €
Dünenorchester Wissel	350,00 €

Die Auszahlung erfolgt per Anweisung im 2. Quartal eines jeden Kalenderjahres.

3. Förderung weitere Vereinigungen

Weitere musiktreibende Vereinigungen können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 150,00 € beantragen. Die Beantragung hat im 1. Quartal eines Kalenderjahres formlos – mit Angabe einer Kalkarer Postadresse sowie einer Kontoverbindung – zu erfolgen.

Der Antrag soll eine kurze Beschreibung der bisherigen musikalischen Betätigung enthalten und ein konkretes musikalisches Vorhaben für das laufende Jahr nennen. Zudem soll nachgewiesen werden, dass die Vereinigung in den vergangenen Jahren bereits musikalisch aktiv war.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus berät in der sich terminlich unmittelbar anschließenden Sitzung über die Anträge.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Kalkar in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Richtlinie 41-01 vom 1. Juli 1988 außer Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
14.11.2024	-	-	-	15.11.2024